



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen**  
**Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und**  
**in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**A. Problem**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist keine in sich geschlossene Verfahrensordnung, sondern ein lückenhaftes Rahmengesetz aus dem 19. Jahrhundert.

Durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat der Bundesgesetzgeber das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu geregelt.

Einige Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts beziehen sich auf das (alte) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das schleswig-holsteinische Landesrecht ist nunmehr an die neuen Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzupassen.

**B. Lösung**

In folgenden Landesgesetzen wird auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug genommen:

- a) Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
- b) Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten,
- c) Landesverwaltungsgesetz,
- d) Psychisch-Kranken-Gesetz,
- e) Jugendförderungsgesetz.

Ferner beziehen sich auch Teile der Justizermächtigungsübertragungsverordnung auf einige Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die vorgenannten Vorschriften sind nunmehr auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustimmen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand:**

1. Kosten  
Keine.
2. Verwaltungsaufwand  
Keiner.
3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft  
Keine.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**Vom                      2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S 453), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), finden Anwendung auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind.“

2. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ wird durch die Angabe „des § 6 des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Handlungen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.“

3. Die Artikel 3 bis 14 werden aufgehoben.
4. In Artikel 21 wird die Angabe „§§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§§ 363, 373 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
5. In Artikel 23 wird die Angabe „dem § 87 Abs. 2, den §§ 89 bis 91, dem § 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie nach den §§ 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „den §§ 365 und 366, dem § 368 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie nach den §§ 369 und 370 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. Artikel 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet § 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“
7. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.
8. In Artikel 33 wird die Angabe „§§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§§ 363, 373 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten**

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S.4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), wird nach der Angabe „Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) und“ die Angabe „Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sowie“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Landesverwaltungsgesetz**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

2. § 181 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Fa-

miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).“

3. § 186 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“

4. In § 195 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

5. § 201 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 13 wird wie folgt gefasst:

„Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.“

b) Satz 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten bleibt unberührt.“

6. § 208 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angele-

genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt“.

7. In § 275 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Psychisch-Kranken-Gesetz**

Das Psychisch-Kranken-Gesetz vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „(§ 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Angabe „(§ 312 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „§ 70 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Angabe „§ 317 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.



## Artikel 5

### Jugendförderungsgesetz

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 88 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 87a SGB VIII“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 3 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 87 a Abs. 3 SGB VIII“ ersetzt.

2. In § 46 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

## Artikel 6

### Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom \_\_\_\_\_, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 10 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

## Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „des § 132 Abs. 1 Satz 4,“ wird die Angabe „des § 148 Abs. 2 Satz 4,“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 132 Abs. 1 Satz 3,“ die Angabe „§ 148 Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 3, des § 107 Abs. 3 Satz 2, des § 260 Abs. 1 Satz 2, des § 292 Abs. 2 Satz 4, des § 347 Abs. 6, des § 376 Abs. 2 Satz 2 und des § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587)

die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1, § 292 Abs. 2 Satz 1, § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 sowie nach § 387 Abs. 1 Satz 1 FamFG,“

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 23c Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 23d Satz 2“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „des § 58 Abs. 1 Satz 2,“ wird die Angabe „des § 71 Abs. 4 Satz 2,“ eingefügt.

ccc) Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I

1014)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 23c Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 23d Satz 1“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 1,“ wird die Angabe „§ 71 Abs. 4 Satz 1,“ eingefügt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Uwe Döring  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

**Begründung:****A. Allgemeines**

Das Gesetz passt das schleswig-holsteinische Landesrecht an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das am 1. September 2009 in Kraft tritt, an.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Artikel 1:**

Artikel 1 ändert das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249).

Zu Nummer 1:

Artikel 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird an die Bestimmungen des FamFG angepasst. Es wird klar gestellt, dass für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, die Vorschriften des FamFG gelten.

Zu Nummer 2:

Artikel 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft die Tätigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Wegen der Ausschließung oder Unwirksamkeit von Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nimmt Artikel 2 auf §§ 6 und 7 FGG, die die Ausschließungsgründe bei einem Richter regeln, Bezug und erklärt sie für entsprechend anwendbar.

Die §§ 6 und 7 FGG sind nunmehr zum Teil in die §§ 6 und 2 Abs. 3 FamFG aufgegangen. Da diese Bestimmungen aber nicht die Wirksamkeit von Handlungen, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, der von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, regeln, ist in Artikel

2 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein neuer Satz angefügt worden.

Zu Nummer 3:

Die Artikel 3 bis 14 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die das Beschwerderecht und die Kostenfestsetzung betreffen, können in Anbetracht der Bestimmungen des FamFG über die Rechtsmittel und Kostenfestsetzung aufgehoben werden.

Zu Nummern 4 und 5:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6:

Die Art der Dokumente und die Form, in der diese Dokumente den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen sind, sind in § 15 FamFG geregelt.

Diese Bestimmungen sollen auch auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die von Notaren durchgeführt werden, angewendet werden können.

Zu Nummer 7:

Der Dritte Abschnitt kann aufgehoben werden, da er durch die Vorschriften des FamFG gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten an die neuen Bestimmungen des FamFG.

**Zu Artikel 3**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des Landesverwaltungsgesetzes an den Terminus und die neuen Bestimmungen des FamFG.

**Zu Artikel 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Psychisch-Kranken-Gesetzes an das FamFG.

**Zu Artikel 5**Zu Nummer 1:

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des VIII. Buches SGB vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) wurden u.a. die Zuständigkeitsvorschriften neu gefasst. Die in § 42 Abs. 1 und 2 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) in Bezug genommenen Regelungen finden sich seither nicht mehr in § 88 SGB VIII sondern in § 87 a SGB VIII. Bisher wurde versäumt, § 42 JuFöG redaktionell entsprechend anzupassen; das wird nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Bestimmungen des FamFG.

**Zu Artikel 6**

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung ist an die neuen Vorschriften des FamFG anzupassen.

- a) Die bisher in § 21 Abs. 3 FGG geregelte Ermächtigung zur Einreichung und Bearbeitung von Dokumenten in elektronischer Form ist nunmehr in § 14 Abs. 4 FamFG geregelt.

- b) Die bisher in § 125 Abs. 2, § 147 Abs. 1 und § 160b Abs. 1 FGG geregelten Ermächtigungen für die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Partnerschaftsregisters sind nunmehr in § 376 Abs. 2 FamFG geregelt.
  
- c) Die bisher in § 70 Abs. 6 FGG geregelte Ermächtigung, Unterbringungssachen bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, ist nunmehr in § 23d (bisher § 23c) GVG geregelt.

### **Zu Artikel 7**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.